



Sonderinformation zu Corona (Covid-19)

Kurzarbeit ab 1. Juli 2021 – neue Rahmenbedingungen 9. Juni 2021

Die Regierung hat sich mit den Sozialpartnern auf die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Corona-Kurzarbeit in Phase 5 ab 1. Juli 2021 geeinigt. Die Phase 4 der Corona-Kurzarbeit läuft mit Ende Juni aus.

Um die betroffenen Unternehmen auch weiterhin zu unterstützen, hat man sich auf zwei differenzierte Modelle geeinigt:

1. Corona-Kurzarbeit als Übergangsmodell mit reduzierter Förderhöhe:

Beihilfe: Abschlag von 15% von der bisherigen Beihilfenhöhe (ist großzügiger als vor Corona)

Geltungsdauer: gilt vorläufig bis Juni 2022

Mindestarbeitszeit: 50% (mit Ausnahmen im Einzelfall)

Gültigkeit: Gilt für alle Betriebe

2. Unveränderte Corona-Kurzarbeit für besonders betroffene Branchen:

Beihilfe: Kein Abschlag (voraussichtliche Umsetzung: monatliche Auszahlung der um 15% reduzierten Beihilfe und anschließende Auszahlung auf volle Beihilfe im Zuge der Endabrechnung)

Geltungsdauer: Das Modell gilt vorläufig bis Ende Dezember 2021

Mindestarbeitszeit: 30% Mindestarbeitszeit (mit Ausnahmen im Einzelfall)

Gültigkeit: Gilt für Betriebe, die im 3. Quartal 2020 gegenüber dem 3. Quartal 2019 einen Umsatzeinbruch von mindestens 50% hatten (drittes Quartal wird auf Grund der vergleichbaren Situation herangezogen)

Für beide Modelle gleichermaßen gilt:

Kurzarbeitsdauer: Jeder Betrieb kann maximal 24 Monate (Ausnahmen im Einzelfall) Kurzarbeit beanspruchen, die neue individuelle Antragsphase beträgt 6 Monate

Nettoersatzraten: Die Nettoersatzraten für den Arbeitnehmer bleiben unverändert (90/85/80%)

Urlaubsverbrauch: Verpflichtender Urlaubsverbrauch von 1 Woche je angefangenen 2 Monaten Kurzarbeit

Zugang: Für Betriebe, die schon in Phase 4 in Kurzarbeit waren, unveränderter Zugang; für neue Betriebe gilt ab Antragstellung eine Frist von 3 Wochen, in der sie von Sozialpartnern und AMS beraten werden.

Weitere Infos laufend unter:

www.wko.at/corona-kurzarbeit

Quelle:

Informationsschreiben der WKÖ
07.06.2021, 11:00

Diese Klienten-Information wird ausschließlich für Klienten unserer Gesellschaft und für jene von WP/StB Mag. Bernhard Lehner, aber auch für unsere Geschäftspartner erstellt und diesen Adressaten kostenlos übermittelt. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Sollten Sie diese Information statt in gedruckter Form in elektronischer Form wünschen oder bereits elektronisch erhalten und eine weitere Zusendung nicht mehr wünschen, bitten wir um Ihre Mitteilung. Wir garantieren die jederzeitige, kostenfreie Beendigung der Zusendung. Herausgeber: Lehner & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, A-2500 Baden, Wiener Straße 89, Tel. 02252 43335, Fax 02252 42919, office@lehner.org, LG Wr.Neustadt FN 113262 m